

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 221/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marguerite R [REDACTED] ,

[REDACTED] rue de S [REDACTED] , [REDACTED] P [REDACTED] , Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

[REDACTED]straße [REDACTED] , [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 9. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Erinnerung der Klägerin gegen den Beschluß des Senats vom 19. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Beschluß über die Nichtzulassung der Revision und die Belastung der Klägerin mit den gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Beschwerde kann vom Revisionsgericht nicht abgeändert werden (Senatsbeschluß vom 24. November 1967 - IX ZB 397/67).

Soweit sich die Klägerin nach §§ 5, 6 GKG gegen die Erhebung von Gerichtskosten wendet, ist der Antrag unbegründet. Der Klägerin ist das rechtliche Gehör nicht verkürzt worden. Sie hat am 29. September 1980 durch ihren Prozeßbevollmächtigten Beschwerde einlegen lassen, ohne das Rechtsmittel zu begründen oder eine Begründung anzukündigen. Der Senat hat mit seiner Entscheidung bis 19. Februar 1981, also angemessene Zeit zugewartet. Daß - entgegen der früheren Übung des Senats -

- 3 -

Kein besonderer Hinweis auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entscheidung mehr ergehen werde, war dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vor der Entscheidung des Senats in der Sitzung vom 15. Januar 1981 allgemein mitgeteilt worden.

Mai

Dr. Lang

